OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400659/14/ER

Datum:
Linz, 19. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H J, vertreten durch S und Partner Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Oktober 2022, GZ: BHLL/921100117595/21, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 10 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 30 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. Oktober 2022, GZ: BHLL/921100117595/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 2 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 2 iVm §§ 6 und 7 Abs 1 und 8 Abs 2 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) wie folgt:

„Datum/Zeit:	7.12.2021, 14:54 Uhr
Ort:	Adresse
Betroffenes Fahrzeug:	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: x (A)

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es wurde festgestellt, dass keine Mautabbuchungen stattgefunden haben. Eine Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht, die in der Vergewisserung der technischen Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes besteht, fand nicht statt. Zum gegenständlichen Tatzeitpunkt wurde das mautpflichtige Autobahnnetz mit einer ‚toten GO-Box' (keine Funktion der GO-Box) befahren, so dass keine Maut abgebucht werden konnte."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Vorwurf auf eine Anzeige des ASFINAG vom 17. Dezember 2021 zurückgehe. Ein mündliches Ersatzmautangebot vom 14. Dezember 2021 habe der Bf nicht angenommen, weshalb Anzeige erstattet worden sei. In der Anzeige sei ferner ausgeführt worden, dass bei einer Kontrolle am 14. Dezember 2021 festgestellt worden sei, dass die GO-Box keine Funktion mehr gehabt habe, wobei der Bf angegeben habe, dass ihm nicht aufgefallen sei, dass diese keine Signale von sich gegeben habe. Gegen eine Strafverfügung betreffend den ggst Vorwurf habe der Bf Einspruch erhoben und ausgeführt, er sei seinen Verpflichtungen als Lenker nachgekommen.
Aufgrund des Einspruchs sei eine Stellungnahme der ASFINAG eingeholt worden, worin festgehalten worden sei, dass bei der Betretung am 14. Dezember 2021 festgestellt worden sei, dass der Bf das mautpflichtige Autobahnnetz mit einer „toten GO-Box", also einer Go-Box, die keine Signale mehr abgeben oder Maut abbuchen habe können, unterwegs gewesen sei. Der Bf habe für die nicht entrichtete Maut keine Nachzahlung geleistet, weshalb er mündlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert worden sei. Dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen, daher sei Anzeige erstattet worden. Am 14. Dezember 2021 habe der Bf an einer Vertriebsstelle eine neue Go-Box erworben. In seiner daraufhin

eingeholten Stellungnahme habe der Bf das Vorbringen des Einspruchs im Wesentlichen wiederholt.

Die belangte Behörde stellte fest, der Bf habe zum vorgeworfenen Zeitpunkt am vorgeworfenen Ort das genannte Fahrzeug gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es hätten keine Mautabbuchungen stattgefunden. Eine Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht habe nicht stattgefunden. Die Übertretung sei mittels automatischem Überwachungssystem und zusätzlich nachträglich durch Mautaufsichtsorgane festgestellt worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Mitwirkungspflicht des Lenkers im BStMG und in der Mautordnung verankert sei. Der Lenker habe sich ua vor, während und nach jeder Fahrt von der Funktionsfähigkeit der Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden. Da die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut weder durch entsprechende Abbuchungen noch durch die Zahlung der Ersatzmaut erfolgt sei, habe der Bf den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt. Da er die Mitwirkungs- und Kontrollpflichten nicht erfüllt habe, habe er auch die subjektive Tatseite erfüllt.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass der Unrechtsgehalt hoch sei, strafmildernd sei jedoch die einschlägige Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen. Straferschwerungsgründe lägen nicht vor. Die Voraussetzungen für die außerordentliche Strafmilderung oder die Erteilung einer Ermahnung lägen nicht vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die GO-Box entgegen den Behauptungen des Meldungslegers korrekt an der dafür vorgesehenen Stelle an der Windschutzscheibe angebracht gewesen sei. Ferner hätten bis zum vorgeworfenen Zeitpunkt sowie unmittelbar danach und auch an anderen Tagen Abbuchungen in voller Höhe stattgefunden. Der Bf prüfe stets vor Antritt der Fahrt die Go-Box auf Funktionstüchtigkeit und habe bei jedem Durchfahren eines Mautportals einen Signalton wahrgenommen. Er sei somit seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen. Es könne ihm nicht vorgeworfen werden, wenn ihm ein Überhören von Signaltönen passiere, er bestreite aber ausdrücklich das Überhören eines Signaltons. Die Gründe für die fehlende Abbuchung lägen nicht in der Sphäre des Bf. Möglicherweise liege ein Fehler beim automatisierten Abbuchungsvorgang vor, dafür sei die ASFINAG verantwortlich.

I.3. Mit Schreiben vom 23. November 2022, eingelangt am 5. Dezember 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden

Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2023, die am 7. Juni 2023 fortgesetzt wurde. Der Bf ist zu beiden Verhandlungsterminen nicht erschienen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 7. Dezember 2021 ein Sattelfahrzeug, einem mehrspurigen KFZ mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, Kennzeichen: x, auf dem mautpflichtigen Straßennetz (um 14:54 Uhr in Ansfelden, A1, Abschnitt Ansfelden-Traun, Straßenkilometer 172,02) gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut entrichtet zu haben.
Der Bf führte in seinem Fahrzeug eine GO-Box mit, diese erfüllte jedoch keine Funktion; sie gab weder Signaltöne ab noch wurde damit die Maut abgebucht. Am 7. Dezember 2021 wurde mit dem ggst KFZ jedenfalls im Zeitraum zwischen 04:31 Uhr und 16:12 Uhr mit Unterbrechungen das mautpflichtige Straßennetz in Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg befahren, wobei zu keinem Zeitpunkt die Maut abgebucht werden konnte. Jedenfalls vor Antritt jenes Fahrtabschnitts, im Zuge dessen der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den vorgeworfenen Tatort passiert hat, hat sich der Bf nicht von der Funktionsfähigkeit der GO-Box überzeugt.
Am 14. Dezember 2021 wurde der Bf von Mautaufsichtsorganen bei der Benützung einer derartig funktionslosen GO-Box betreten und zur Ersatzmautzahlung für den 7. Dezember 2021 aufgefordert. Dieser Aufforderung kam der Bf nicht nach. Der Bf hat nicht bemerkt, dass die GO-Box keine Signale von sich gibt. Am 14. Dezember 2021 erwarb der Bf eine neue GO-Box.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Auch wenn der Bf in seinen sämtlichen schriftlichen Eingaben (selbst nach Übersendung des Einzelleistungsnachweises) behauptet, es sei am ggst Tag bloß ein einziges Mal die Maut nicht abgebucht worden, ergibt sich aus dem Einzelleistungsnachweis, den die ASFINAG vorgelegt hat und der dem Bf von der belangten Behörde übermittelt wurde, dass am 7. Dezember 2021 insgesamt jedenfalls 62 Mal an Mautportalen, die vom verfahrensgegenständlichen KFZ passiert wurden, keine Maut abgebucht werden konnte. Nicht nachvollziehbar sind ferner die Ausführungen des Bf, wonach die GO-Box „entgegen den Behauptungen des Meldungslegers“ richtig angebracht gewesen wäre, zumal ein diesbezüglicher Vorwurf dem vorgelegten Akt und dem Straferkenntnis nicht zu entnehmen ist.

Aufgrund des Einzelleistungsnachweises ist für das erkennende Gericht erwiesen, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort im ggst

KFZ eine GO-Box mitgeführt hat, die keine Funktion erfüllt hat. Eine allfällige Fehlleistung jenes Mautportals, das der Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt passiert hat, kann hingegen nicht erkannt werden. Die diesbezüglichen Ausführungen des Bf sind als bloße Schutzbehauptungen zu werten. Dies erhärtet sich insbesondere auch durch die Betretung des Bf am 14. Dezember 2021, bei der er ebenfalls mit einer funktionslosen GO-Box angetroffen wurde. Dass der Bf nicht bemerkt hat, dass die GO-Box keine Signale abgibt, ergibt sich aus seinen in der Anzeige festgehaltenen Ausführungen gegenüber den Mautaufsichtsorganen am 14. Dezember 2021. Dass diese GO-Box am 7. Dezember 2021 bereits zumindest ab 04:31 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz verwendet wurde, wobei bis 16:12 Uhr an diesem Tag an keinem Mautportal eine Mautabbuchung stattfand, ergibt sich aus dem Einzelleistungsnachweis. Daraus ergibt sich auch, dass vor dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt mehrere Unterbrechungen der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes stattfanden. Aufgrund der durchgehenden fehlenden Mautabbuchungen steht für das erkennende Gericht fest, dass der Bf sich jedenfalls vor Antritt jener Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz, im Zuge deren er zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den vorgeworfenen Tatort passierte, nicht von der Funktionsfähigkeit der GO-Box überzeugt hat.

Dass der Bf zur Ersatzmautzahlung aufgefordert wurde und diese verweigert hat, ergibt sich unbestritten aus der Anzeige und den Ausführungen der ASFINAG in der Stellungnahme.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 155/2021, lauten wie folgt:

„Fahrleistungsabhängige Maut

Mautpflicht

§ 6.

Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Mautentrichtung

§ 7.

(1) Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

[…]

Pflichten der Fahrzeuglenker und Arbeitgeber

§ 8.

(1) Soweit Lenker nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, haben sie vor der Benützung von Mautstrecken ihr Fahrzeug mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten.

(2) Sie haben sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und - mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz - des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Fahrzeuglenker sind in der Mautordnung zu treffen.

(4) Arbeitgeber haben die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen, sofern sie diese zu Fahrten auf Mautstrecken veranlassen, über den ordnungsgemäßen Einsatz des Gerätes zur elektronischen Entrichtung der Maut zu informieren. Arbeitnehmerähnlich sind Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wirtschaftlich unselbständig sind.

Strafbestimmungen

Mautprellerei

§ 20.

(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Teil B der Mautordnung für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen in der auf den vorgeworfenen Tatzeitpunkt anzuwendenden Version 65 lauten wie folgt:

„8 PFLICHTEN DER KRAFTFAHRZEUGLENKER

8.2.4.1 Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker

Kraftfahrzeuglenker haben sich gemäß § 8 Abs. 2 BStMG vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der technischen Funktionstüchtigkeit der GO-Box zu überzeugen, etwaige Funktionsstörungen umgehend zu melden, die Anzahl der Achsen auf der GO-Box einzustellen sowie jene Nachweise gemäß Punkt 5.2.3 mitzuführen, die eine Überprüfung der Zuordnung einer EURO-Emissionsklasse zu einer Tarifgruppe erlauben. Die Verhaltenspflichten des Kraftfahrzeuglenkers umfassen generell auch die Verpflichtung, sich mit der Bedeutung der unterschiedlichen Signaltöne der GO-Box gemäß Punkt 8.2.4.3. vertraut zu machen und das im Einzelnen in den nachfolgende Punkten 8.2.4.2 bis 8.2.4.4 festgelegte Verhalten zu setzen.

(…)

8.2.4.2 Vor der Fahrt

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Kraftfahrzeuglenker über die technische Funktionstüchtigkeit der GO-Box durch einmaliges Drücken (kürzer als zwei Sekunden) der Bedientaste zu vergewissern (Statusabfrage). Die Statusabfrage dient ausschließlich der Überprüfung der technischen Funktionstüchtigkeit der GO-Box. (…)

8.2.4.3 Während der Fahrt

Während der Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz ist die GO-Box ordnungsgemäß und dauerhaft an der Windschutzscheibe gemäß Punkt 8.1 anzubringen.

Damit eine ordnungsgemäße Mautabbuchung erfolgen kann, hat der Kraftfahrzeuglenker in Entsprechung des § 102 KFG sicherzustellen, dass während der Fahrt das behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges dauerhaft vollständig sichtbar und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung unlesbar ist. Dem Kraftfahrzeuglenker werden bei Durchfahren jeder Mautabbuchungsstelle akustische Signale zur Kenntnis gebracht, wobei zwischen informativen und zu beachtenden Signalen zu unterscheiden ist.

8.2.4.3.1 Folgende Signale gelten als Information für den jeweiligen Kraftfahrzeuglenker

• Ein kurzer Signalton: Die Mautentrichtung wird auf Basis der eingestellten Kategorie und der in der GO-Box gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt.

• Zwei kurze Signaltöne: Die Mautentrichtung wird zwar auf Basis der eingestellten Kategorie und der in der GO-Box gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt, dessen ungeachtet ist es jedoch notwendig, unverzüglich die nächst mögliche GO-Vertriebsstelle aufzusuchen. Das Nichtbeachten dieser Aufforderung kann automatisch zu einer GO-Box-Sperre führen (siehe Punkt 8.2.4.3.2)

(…)

8.2.4.3.2 Vom Kraftfahrzeuglenker zu beachtendes akustisches Signal

• Vier kurze Signaltöne: Es hat keine Mautentrichtung stattgefunden.

(…)

In diesem Fall hat der Kraftfahrzeuglenker seiner Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 7.1 im vollen Umfang nachzukommen, andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht.

8.2.4.3.3 Kein Signalton

Wenn kein Signalton erfolgt, hat keine Mautentrichtung stattgefunden. Es besteht keine Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne des Punktes 7.1, dies jedoch ausnahmslos nur unter Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen:

• Die GO-Box ist im Sinne von Punkt 8.1 ordnungsgemäß montiert.

• Im Zeitpunkt des Durchfahrens einer Mautabbuchungsstelle war für die GO-Box im Post-Pay-Verfahren ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt bzw. im Pre-Pay-Verfahren war das der GO-Box zugeordnete Mautguthaben mit einem ausreichenden Betrag aufgeladen.

• Die Funktionsfähigkeit der GO-Box wurde im Sinne von Punkt 8.2.4.2 sowie Punkt 8.2.4.4 überprüft.

• Die Kategorie des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges ist im Sinne von Punkt 8.2.2 auf der GO-Box ordnungsgemäß eingestellt.

• Das Kraftfahrzeugkennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges wurde im Sinne von Punkt 5.6 korrekt zum System angemeldet.

Werden diese Bedingungen nicht alle gemeinsam erfüllt, besteht die Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne von Punkt 7.1.
Zur Verifizierung der akustischen Anzeige kann die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an jeder GO-Vertriebsstelle überprüft werden.
Kraftfahrzeuglenker mit einer Hörbeeinträchtigung sind von den Mitwirkungspflichten nicht befreit. (…)

8.2.4.4 Nach der Fahrt
Nach der Fahrt auf mautpflichtigen Strecken hat der Kraftfahrzeuglenker neuerlich die technische Funktionsfähigkeit der GO-Box zu überprüfen und bei nicht mehr gegebener Funktionsfähigkeit der GO-Box (analog den Bestimmungen in Punkt 8.2.4.2) gegebenenfalls einen offenen Mautbetrag mittels Nachzahlung gemäß Punkt 7.1 zu begleichen. Ansonsten wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht.

10 MAUTPRELLEREI
10.1 Strafbarkeit des Mautprellens
Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil B, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft wird. (…)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf hat zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort mit einem mehrspurigen KFZ mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen das mautpflichtige Straßennetz benützt, ohne eine funktionsfähige GO-Box mitzuführen. Mit dieser GO-Box, deren Funktionsfähigkeit vom Bf zumindest vor Fahrtantritt nicht überprüft wurde, konnte keine Maut abgebucht werden.

Da der Bf seinen Pflichten entsprechend Punkt 8.2.4.1 ff des Teils B der Mautordnung nicht nachgekommen ist und das mautpflichtige Straßennetz mit einem mautpflichtigen KFZ im Sinne der Mautordnung Teil B ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten benützt hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 2 iVm §§ 6, 7 Abs 1 und 8 Abs 2 BStMG erfüllt (vgl VwGH 28.11.2006, 2005/06/0156).

IV.2. Da der Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG den Eintritt eines Schadens nicht voraussetzt, greift hinsichtlich des Verschuldens § 5 Abs 1 VStG. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung

der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf behauptete zwar, es sei ihm kein Verschulden anzulasten, jedoch wurde festgestellt, dass er die fehlenden Signale der GO-Box nicht bemerkt hat. Seinem Vorbringen, dass ihm aufgrund des Geräuschpegels im LKW und der Warnsignale verschiedener Geräte ein allfälliges Überhören von Signalen der GO-Box nicht vorwerfbar sei, ist entgegen zu halten, dass er die Funktionsfähigkeit der GO-Box nicht überprüft hat. Dieses Verhalten ist jedenfalls fahrlässig, weshalb dem Bf auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands anzulasten ist (vgl VwGH 28.4.2023, Ra 2023/06/0070).

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Mindeststrafe für das ggst Delikt beträgt 300 Euro, die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv 450 Euro.

Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung mildernd die bisherige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf. Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Angesichts des

vorgeworfenen Tatzeitraums, der Unbescholtenheit des Bf und des Fehlens von Straferschwerungsgründen kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedoch mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl VwGH 6. November 2002, 2002/02/0125). Abgesehen von der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf sind keine weiteren Milderungsgründe hervorgekommen, weshalb kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe vorliegt.

Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit stattzugeben, als die Strafe zu reduzieren war. Bei diesem Verfahrensergebnis waren dem Bf keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren entsprechend zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zur zu lösenden Rechtsfrage

liegt eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, von der in der vorliegenden Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter